

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 283/2011
Beschlussvorlage		
Steuern und Abgaben	öffentlich	☒
Schriegel, Christine	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	9	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	13.12.2011
Änderung der Vergnügungssteuersatzung		
Finanzielle Auswirkungen nein		
Kosten		
Produkt	16.16.01	
Haushaltsjahr		
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☐ nein
Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
BESCHLUSSVORSCHLAG		
Die nachfolgende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung wird beschlossen:		
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mettmann (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2011 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1– 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:		

§ 1

§ 6a entfällt.

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Nach § 6 a der Vergnügungssteuersatzung vom 28.09.2010 kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen, soweit die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat eine solche Vorschrift für nichtig erklärt und in seinem Beschluss vom 29.11.2010 ausgeführt, dass nicht auf den unzulässigen Stückzahlmaßstab zurückgegriffen werden darf.

Die Vergnügungssteuersatzung ist dahingehend zu ändern.